



Amtsblatt für das Amt Seelow-Land



33. Jahrgang

Seelow, den 12.02.2026

Nr. 3

**Amt Seelow-Land mit den Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe,
Gusow-Platkow, Lietzen, Lindendorf, Neuhardenberg und Vierlinden**

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuhardenberg, Betr.:
5.Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des
Bebauungsplans „Solarpark Wulkow“ der Gemeinde Neuhardenberg,
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1
BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet und
durch öffentliche Auslegung2
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuhardenberg, Betr.:
Bebauungsplan „Solarpark Wulkow“ der Gemeinde Neuhardenberg, hier:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1
BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet und
durch öffentliche Auslegung5
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lietzen
(Sondernutzungs- und Gebührensatzung)8
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Neuhardenberg16
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Vierlinden17
- Impressum.....18

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuhardenberg

Betr.: 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wulkow“ der Gemeinde Neuhardenberg

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet und durch öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg hat in der Sitzung am 28.01.2026 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wulkow“ der Gemeinde Neuhardenberg beschlossen.

Die mit dem Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entwickeln.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans beläuft sich auf eine Fläche von insgesamt ca. 52,2 ha und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen. Dieser erstreckt sich über die Flurstücke 64 (tlw.), 71, 72,73, 74, 75, 76, 77, 78 und 79 der Flur 5 in der Gemarkung Wulkow bei Trebnitz.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu wird der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Dezember 2025 mit der Begründung in der Veröffentlichungsfrist vom

23.02.2026 bis zum 27.03.2026

auf der Homepage des Amtes Seelow-Land unter dem Link: <https://www.amt-seelow-land.de> unter folgendem Pfad: Politik/Verwaltung – Bauen und Planen – Auslegungen und auf der Seite des Landesportals unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Seelow-Land, Fachbereich IV-Bauamt, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	Termine nach vorheriger Vereinbarung bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 03346 8049-65 auch außerhalb dieser Zeiten, öffentlich eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an c.schulz@amt-seelow-land.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch postalisch an oben genannter Adresse oder zur Niederschrift während oben genannter Dienstzeiten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

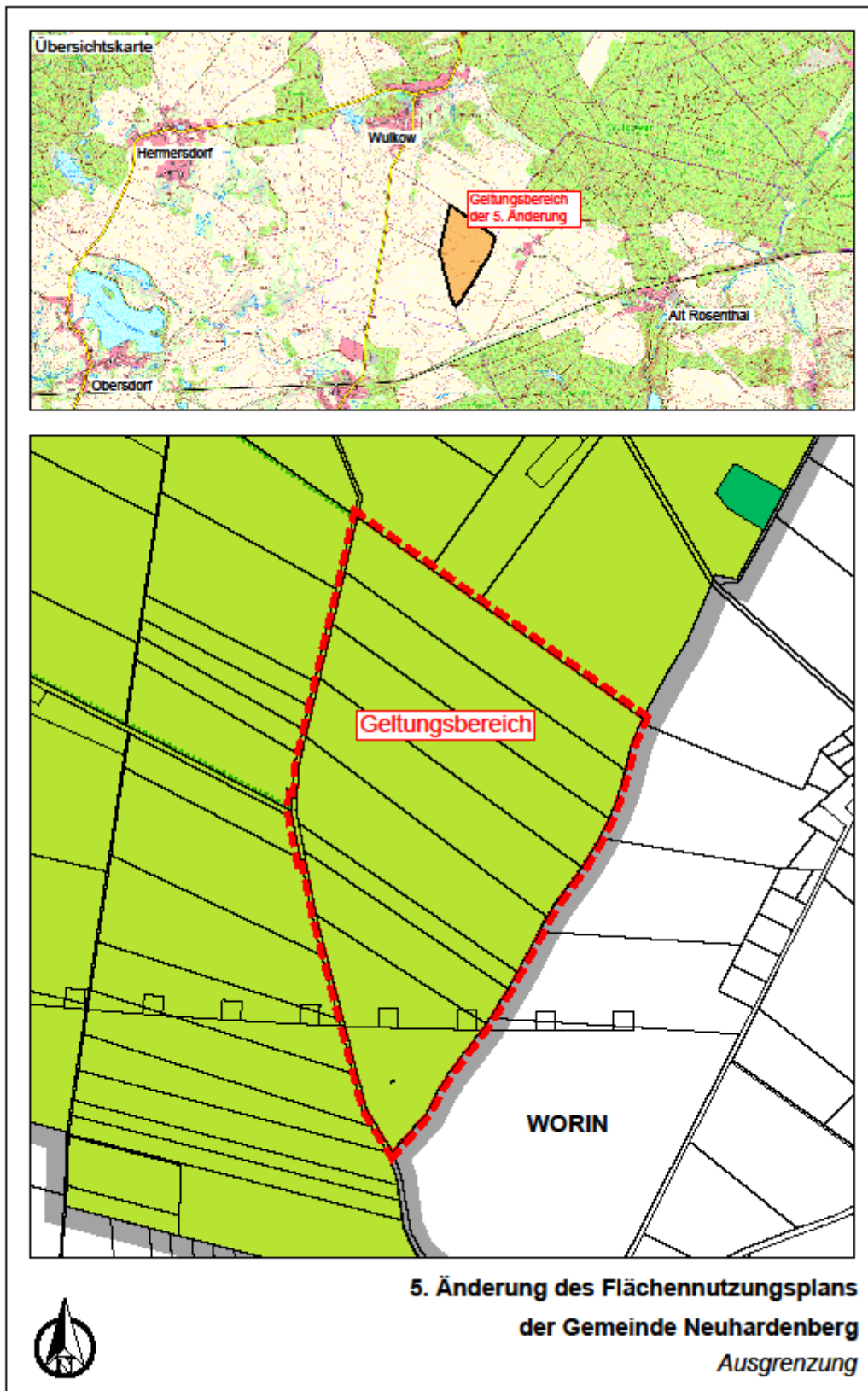
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage 1: Übersichtskarte / Ausgrenzung

Seelow, den 06.02.2026



Steffen Lübke
Amtdirektor



Anlage 1: Übersichtskarte / Ausgrenzung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuhardenberg

**Betr.: Bebauungsplan „Solarpark Wulkow“ der Gemeinde Neuhardenberg
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch
Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet und durch öffentliche Auslegung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg hat in der Sitzung am 28.01.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Wulkow“ der Gemeinde Neuhardenberg beschlossen.

Die mit dem Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entwickeln.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beläuft sich auf eine Fläche von insgesamt ca. 52,2 ha und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen. Dieser erstreckt sich über die Flurstücke 64 (tlw.), 71, 72,73, 74, 75, 76, 77, 78 und 79 der Flur 5 in der Gemarkung Wulkow bei Trebnitz.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu wird der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Wulkow“ mit Stand Dezember 2025 mit der Begründung in der Veröffentlichungsfrist vom

23.02.2026 bis zum 27.03.2026

auf der Homepage des Amtes Seelow-Land unter dem Link: <https://www.amt-seelow-land.de> unter folgendem Pfad: Politik/Verwaltung – Bauen und Planen – Auslegungen und auf der Seite des Landesportals unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Seelow-Land, Fachbereich IV-Bauamt, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	Termine nach vorheriger Vereinbarung bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 03346 8049-65 auch außerhalb dieser Zeiten, öffentlich eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an c.schulz@amt-seelow-land.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch postalisch an oben genannter Adresse oder zur Niederschrift während oben genannter Dienstzeiten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

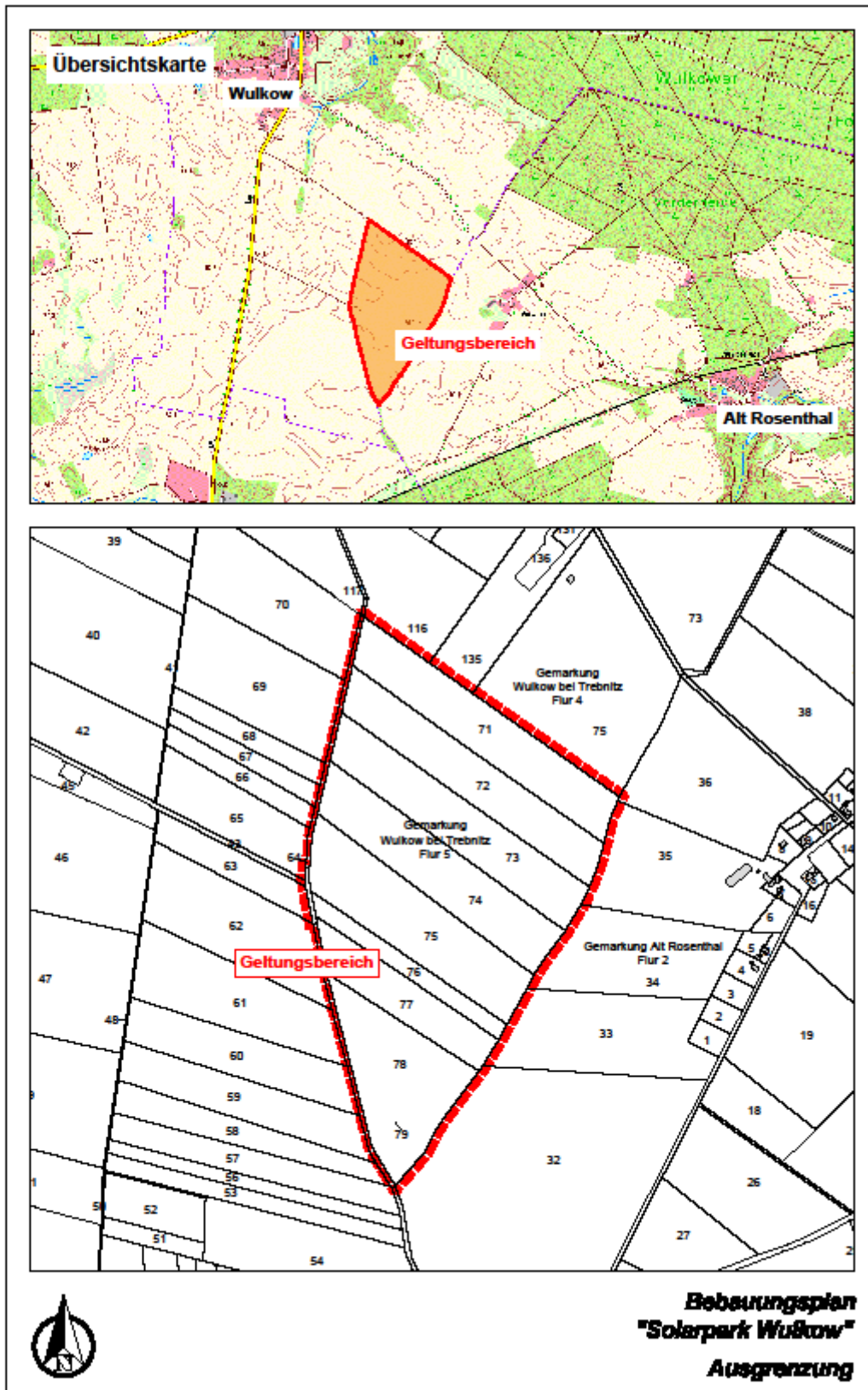
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage 1: Übersichtskarte / Ausgrenzung

Seelow, den 06.02.2026



Steffen Lübbe
Amtdirektor



Anlage 1: Übersichtskarte / Ausgrenzung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die durch die Gemeindevertretung Lietzen in ihrer Sitzung am 20.01.2026 beschlossene

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lietzen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- o. Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Seelow-Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Seelow, den 27.01.2026

Steffen Lübke
Amtdirektor

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lietzen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.,ber.[Nr. 38], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr.827], S.1) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 31]), i.V.m. §§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), S.79) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lietzen am 20. Januar 2026 folgende Sondernutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Lietzen.
- (2) Räumlicher Geltungsbereich ist das Gemeindegebiet Lietzen mit den bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Lietzen
 2. Vorwerk
 3. Nord

- (3) Der Gebührentarif in der Anlage ist Teil dieser Satzung.
- (4) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Lietzen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 14 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) und des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und das zur Straße gehörende Straßenbegleitgrün) sowie die Nebenanlagen.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 18 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
Sondernutzungen sind u.a.:
 1. das Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Baugerüsten, Container, Lagerung von Brenn- und Baustoffen
 2. die Durchführung von Plakatierungen
 3. Straßenverkäufe (Weihnachtsbäume, Verkaufsstände usw.)
- (2) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht in § 23 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit des Verkehrsflusses oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Als Erlaubnisnehmer ist der Antragsteller der Sondernutzungserlaubnis anzusehen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den

gesetzlichen Vorschriften zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (6) Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten durch Ersatzvornahme vorzunehmen.
- (8) Der § 55 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 S.2 BbgStrG, § 8 Abs. 2 S.2 FStrG)

Ein öffentliches Interesse ist besonders dann gegeben, wenn

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt.
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.
- c) städtebauliche, denkmalrechtliche, gemeindliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden.
- e) die Straße eingezogen werden soll.
- f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist.
- g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- h) an Straßenlaternen plakatiert wird, die nicht dafür gekennzeichnet sind.
- i) an den Straßenlaternen mehr als drei Plakate übereinander angebracht werden.
- j) Plakate oder anderes an Bäumen, Bushaltestellen oder Bekanntmachungskästen angebracht werden.
- k) der ursprüngliche Zustand nicht ordnungsgemäß wieder hergestellt wird und

eingebraachte Sachen nicht vollständig entfernt werden.

- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn (§ 18 Abs. 2 S.1 BbgStrG, § 8 Abs. 2 S.1 FStrG)
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 vorliegen.
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen nicht erfüllt.
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht beglichen hat.

§ 6

Erlaubnisfreiheit

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf

- a) die öffentliche Ver- und Entsorgung; hierzu zählen Haus- und Restmüllbehälter, Stromkästen etc.
- b) alle Vorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen.
- c) kurzfristige Lagerungen von Brenn- und Baustoffen, hier bis max. 2 Tage (48h).

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet gegenüber der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen ist der Versicherungsschein der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 8

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Gebührentarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden bzw. worden sind.

- (2) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (3) **Gebührensschuldner**
 1. Gebührensschuldner sind bei genehmigten oder ungenehmigten Sondernutzungen
 - a) der Antragsteller.
 - b) der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger.
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
 2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben. Sie sind fällig bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzung, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides.
 - b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr; für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Februar des laufenden Jahres.
 - c) unerlaubten Sondernutzungen, rückwirkend. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

§ 9

Gebührenfreiheit und Erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind Gemeinden und Gemeindeverbände, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen im Sinne des Steuerrechtes befreit, sowie Vereine, welche im Amtsgebiet Seelow-Land ansässig sind.
- (2) Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden stehen, sind gemäß § 21 Abs.3 BbgStrG gebührenbefreit.
- (3) Widerruft das Amt Seelow-Land eine Sondernutzung, auch wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind, werden die Gebühren erstattet. Das Amt Seelow-Land behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.
- (4) Das Amt Seelow-Land kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls eine besondere Härte darstellen würde.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung durchführt.
 - b) gegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung verstößt.
 - c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.
 - d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 47 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) mit bis zu 2.500,00€ geahndet werden.

§ 11 **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen Sie verstoßen wird, kann gemäß den Regelungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S.19) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S.20) durch das Amt Seelow-Land ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. § 23 FStrG und § 47 BbgStrG bleiben unberührt.

- (4) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Lietzen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lietzen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 27. Januar 2026

Steffen Lübke
Amtdirektor

Anlage: Gebührentarif zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lietzen

(1) Allgemeine Bestimmungen

- Die Gebühren werden der jeweiligen Gemeinde zugesprochen in der die Sondernutzung stattfindet.
- Nach Gebührentarif ermittelte Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- Eine Monatsgebühr wird ab Genehmigung fällig, auch wenn nur einzelne Tage in Anspruch genommen werden.
- Ab dem zweiten Monat werden Bruchteile von Monaten und Wochen nach Tagen berechnet.
- Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

(2) Gebührentarif

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in €
1.	Werbeanlagen		
1.1	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Werbeanlagen, Plakate, Werbeflächen, sonst. Werbeträger, Fahrradständer mit Werbung	qm/Monat	7,00
1.2	Vitrinen, Schaukästen	qm/Monat	5,00
1.3	dauerhaft angebrachte gewerbliche Info-Schilder, Werbetafeln, Hinweisschilder	qm/Jährlich	50,00
1.4	Plakatierungen, Aufsteller, Großaufsteller für eingetragene politische Parteien (Wahlen), im Amtsgebiet ansässige Vereine, Kirchen, Gemeinden	qm/Monat	gebührenfrei
1.5	Masten die nicht der öffentlichen Ver -und Entsorgung dienen (z.B. Fahnenmasten)	qm/Monat	4,00
2.	Verkaufsstände, Warenautomaten		
2.1	ortsfeste Verkaufs- und Imbissstände, Kioske, stehendes Gewerbe, Warenautomaten an der Stätte der Leistung	qm/Monat	7,00
2.2	nicht ortsfeste Verkaufsstände, Verkaufswagen (gilt nicht für Marktflächen, hier gilt die Marktordnung)	qm/Monat	10,00

2.3	Tannenbaumverkauf	qm/Monat	5,00
2.4	Freisitz, Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme, Festzelte usw. die für gewerbliche Zwecke aufgestellt sind	qm/Monat	2,00
2.5	Fahrradständer ohne Werbung	qm/Monat	gebührenfrei
2.6	Nichtkommerzielle Verkaufs-Werbe und Infostände	qm/Monat	5,00
3. Veranstaltungen			
3.1	Lotterieveranstaltungen	qm/Monat	6,00
3.2	Volksfeste, Festveranstaltungen ohne kommunale Trägerschaft	qm/Tag	6,00
3.3	Kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige Vereine, amtsansässige Vereine	qm/Tag	gebührenfrei
3.4	Zirkuszelt	qm/Monat	2,00
3.5	Ausstellungen vor Ladenlokalen und sonstigen Ladengeschäften	qm/Monat	3,00
4. Baustellen, Stoffe, Leitungen			
4.1	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baubuden und Container, Baumaschinen, Arbeitswagen, Baufahrzeuge	qm/Monat	6,00
4.2	Brenn- und Baumaterialien ab dem 2. Tag	qm/Monat	6,00
4.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter die Tarifstelle 4.1 und 4.2 fallen (z.B. Metallplatten als Schutzeinrichtung für Schwerlasttransporte) auf Straßen, Rad- und Gehwegen, Plätzen und Nebenanlagen	qm/Monat	1,00
4.4	Leitungen aller Art (oberirdisch verlegt außer öffentlich. Ver- und Entsorgung) a. vorübergehend verlegt je angefangene 100 m b. auf Dauer verlegt je angefangene 100 m	Monat Jahr	6,00 40,00
4.5	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen die nicht unter die Tarifstellen 1 bis 4 fallen (z.B. Schwertransporte über 40t.) auf Straßen, Rad- und Gehwegen, Plätzen und Nebenanlagen	qm/Monat	1,00
5.	Filmdreh- und Fotoarbeiten	Pro Tag	50,00
6.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	qm /Monat	6,00

Beschlüsse der Gemeindevertretung NeuhardenbergBeschluss 216/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg beschließt in Ihrer Sitzung am 28.01.2026 zusätzliche finanzielle Mittel für die Beschaffung des benötigten Teleskopladens zur Sicherung des Winterdienstes.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten: 14

davon anwesend: 11

Ja-Stimme(n): 11

Nein-Stimme(n): 0

Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss 213/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg beschließt in ihrer Sitzung am 28.01.2026:

Die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuhardenberg für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wulkow“.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten: 14

davon anwesend: 11

Ja-Stimme(n): 11

Nein-Stimme(n): 0

Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss 214/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg beschließt in ihrer Sitzung am 28.01.2026:

- Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Wulkow“ sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten: 14

davon anwesend: 11

Ja-Stimme(n): 11

Nein-Stimme(n): 0

Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss 215/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg beschließt in ihrer Sitzung am 28.01.2026, dem Vorhaben des Verein SV Fortuna Neuhardenberg auf Bau und Installation einer Beregnungsanlage auf dem Sportplatz Neuhardenberg zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten: 14

davon anwesend: 11

Ja-Stimme(n): 11

Nein-Stimme(n): 0

Stimmenthaltung(en): 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Vierlinden**Beschluss: 131-2026**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 28.01.2026 dem Antrag auf Errichtung eines Carports mit Dachterrasse an einem Bestandsgebäude in der Gemarkung Alt Rosenthal, Flur 3, Flurstück 9/1 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 11
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 129-2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 28.01.2026 dem Gestattungsvertrag Nr. 08/2025 für eine Kabeltrasse mit der Fa. PROKON Windpark Podelzig-Lebus GmbH & C. KG, Kirchhoffstr. 3, 255254 Itzehoe zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 11
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 132-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 28.01.2026 den Abschluss eines unbefristeten Pachtvertrages zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde Vierlinden über eine Teilfläche von ca. 200 m² des Flurstücks 2/1 der Flur 2 in der Gemarkung Diedersdorf.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 11
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

<p>IMPRESSUM</p> <p>Herausgeber: Amt Seelow-Land - Der Amtsdirektor - Küstriner Straße 67 15306 Seelow</p> <p>Redaktion: Herr M. Schmidt (Fachbereich Zentrale Dienste/Öffentlichkeitsarbeit) Tel.: 03346 804923 Fax: 03346 88805 E-Mail: m.schmidt@amt-seelow-land.de</p>	<p><u>Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:</u> Das Amtsblatt für das Amt Seelow-Land erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 20 Exemplaren. Es kann im Sekretariat des Amtsdirektors, 15306 Seelow, Küstriner Straße 67, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.amt-seelow-land.de zur Verfügung.</p> <p>Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------